

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München, München
– im Folgenden „Münchener Rück“ –**

und

**der Geschäftsführung der Silvanus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
(vormals firmierend als: MR Beteiligungen 3. GmbH),
- im Folgenden „Vorschaltgesellschaft“ –**

über den

**Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002
(„Änderungsvertrag zum GAV“)**

zwischen der

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München
und der**

**Silvanus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
(vormals firmierend als: MR Beteiligungen 3. GmbH)**

I. Einleitung

Die Münchener Rück (Organträger) und die Vorschaltgesellschaft (Organgesellschaft) haben am 19. November 2002 einen Gewinnabführungsvertrag („GAV“) abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Vorschaltgesellschaft und die Hauptversammlung der Münchener Rück zugestimmt haben. Der GAV wurde am 07.07.2003 im Handelsregister des Sitzes der Vorschaltgesellschaft eingetragen. Aufgrund einer Änderung von § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“) durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) muss dieser GAV angepasst werden. Dadurch ist sichergestellt, dass auch der GAV mit einer GmbH als Organgesellschaft immer den aktuellen Anforderungen, die das Aktiengesetz an die Verpflichtung zur Verlustübernahme durch den Organträger stellt, entspricht. In diesem Zusammenhang soll auch die Regelung im GAV zur Gewinnabführung an die entsprechende aktienrechtliche Bestimmung gekoppelt und damit an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterung sowie Begründung des Abschlusses und des Inhalts des Änderungsvertrags zum GAV erstatten der Vorstand der Münchener Rück und die Geschäftsführung der Vorschaltgesellschaft gem. § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht. Die Gesellschafterversammlung der Vorschaltgesellschaft muss dem Änderungsvertrag zum GAV in notarieller Form zustimmen. Der Änderungsvertrag zum GAV wird dann der Hauptversammlung der Münchener Rück am 30. April 2014 zur Zustimmung vorgelegt.

II. Vorschaltgesellschaft

Die Vorschaltgesellschaft wurde am 4. Juli 2002 als Vorratsgesellschaft gegründet und ist unter HRB°143 433 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist weiterhin die Münchener Rück. Geschäftsgegenstand ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Vorschaltgesellschaft betreibt seit 2009 aktiv das Kapitalanlagegeschäft und investiert in Forstfonds.

Wirtschaftliche Begründung des Gewinnabführungsvertrags

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags werden die Gewinne und Verluste der Vorschaltgesellschaft der Münchener Rück handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Hieran ändert sich durch den Änderungsvertrag zum GAV nichts.

III. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Änderungsvertrags zum GAV

1. Allgemeines

Bei dem Änderungsvertrag zum GAV handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291ff. AktG. Gemäß § 295 Abs. 1 S. 1 AktG kann ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung geändert werden. Die für den Abschluss von Unternehmensverträgen relevanten §§ 293-294 AktG gelten gemäß § 295 Abs. 1 S. 2 AktG sinngemäß. Außerdem ist ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Vorschaltgesellschaft erforderlich. Der Änderungsvertrag zum GAV wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Vorschaltgesellschaft wirksam.

Da die Münchener Rück alleinige Gesellschafterin der Vorschaltgesellschaft ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293b ff. AktG nicht erforderlich. Mangels außenstehender Gesellschafter muss die Münchener Rück weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG gewähren.

2. Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsvertrags zum GAV ist Folgendes anzumerken:

Nr. 1: Gewinnabführung (§ 1 Abs. 1 des GAV)

In Übernahme der Regelungstechnik zur Verlustübernahme (s. nachfolgend Nr. 2) erfolgt nunmehr eine pauschale Verweisung auf die Geltung von § 301 AktG, der den Höchstbetrag der Gewinnabführung regelt, in seiner jeweils gültigen Fassung oder auf eine entsprechende Nachfolgeregelung. § 301 Satz 1 AktG untersagt die Abführung von nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Beträgen als Gewinn. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und damit erst nach Abschluss dieses GAV eingeführt. Deren Einhaltung wird durch den pauschalen Verweis Bestandteil des Vertrages, ebenso wie eventuelle künftige Änderungen von § 301 AktG.

Nr. 2: Verlustübernahme (§ 1 Abs. 3 des GAV)

§ 302 AktG (Verlustübernahme bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags) gilt unmittelbar nur in den Fällen, in denen sich eine Aktiengesellschaft zur Gewinnabführung an ein anderes Unternehmen verpflichtet. Die steuerliche Anerkennung eines von einer GmbH als Organgesellschaft abgeschlossenen GAV setzte bislang gem. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG voraus, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) erfordert nunmehr, dass „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils

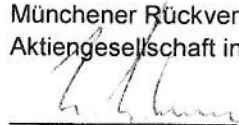
gültigen Fassung vereinbart wird". Das wird durch den Änderungsvertrag zum GAV umgesetzt.

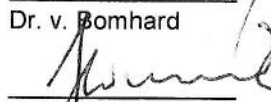
Nr. 3: Sonstiges

Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags vom 19. November 2002 gelten unverändert fort.

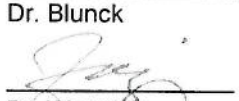
München, den 20.01. 2014

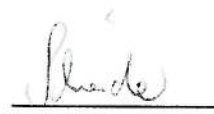
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

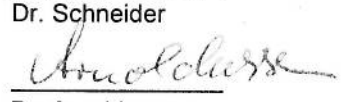

Dr. v. Bomhard

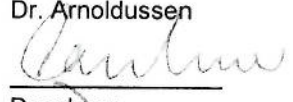

Dr. Jeworrek


Dr. Blunck


Dr. Wenning


Dr. Schneider

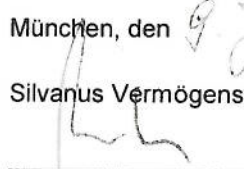

Dr. Arnoldussen



Daschner


Dr. Röder

München, den 9. Januar 2014

Silvanus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH


Wolfgang Wente


Hans-Joachim Seyfarth